

Datum	08.01.2026
Zahl	FE5-ALL-2223/2025 (025/2026)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Derhaschnig
Telefon	050 536-67264
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 Straßen und Brücken, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;

Sanierung B93 Gurktal Straße, Vorgezogene Maßnahmen von km 34,010 bis km 34,070 (Enge Gurk);

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e i n e r m ü n d l i c h e n V e r h a n d l u n g

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für die Sanierung B93 Gurktal Straße, Vorgezogene Maßnahmen von km 34,010 bis km 34,070 (Enge Gurk) in der Form, dass ein ca. 18 m langer Abschnitt der bestehenden Ufermauer mit einer im Mittel 20 cm mächtigen Spritzbetonsicherung versehen werden soll. Weiters soll der restliche Ufermauerabschnitt (etwa 15 m) mit einer Vorsatzschale aus 50 cm starkem Stahlbeton gesichert werden. Zur weiteren Stabilisierung sollen zusätzliche Ankerungen durch den Straßenkörper in die hinterlegenden aufgehenden Felsflanken gesetzt werden und darüber hinaus soll die Böschung im Ufermauerbereich zusätzlich mit Spritzbeton im Ausmaß von ca. 91 m² versehen werden.

Zur Umsetzung der Baumaßnahmen soll keilförmig zum Stützmauerfuß in einem Abstand von ca. 2,5 m von der Mauerfußlinie zur Flussachse mittels Bagger ein befahrbarer Begleitstreifen (Baustraße) errichtet werden, der gleichzeitig einen unkontrollierten Eintrag von Spritzbetonabsprengungen in die Gark verhindern soll.

Ort

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen

Besprechungsraum im Keller

Datum

05.02.2026

Zeit

09:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der Amtsstunden in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, 3. Stock, Zimmer 3.03

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- an der Amtstafel der Gemeinde Albeck und der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
- durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (<https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Feldkirchen/Amtstafel>)

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiliger/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 41, 98 und 104a des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Derhaschnig